



Datum: 15.03.2021

Geändertes Vorgehen bei der Quarantäne

Aufgrund der hohen Inzidenzwerte und der weiten Verbreitung der britischen Virus-Variante (über 70%) im Landkreis Schwäbisch Hall, wird das Vorgehen bei der Quarantäneanordnung geändert. Diese Maßnahme soll die Verbreitung des Virus verlangsamen.

Landkreis. Bisher wird die Quarantäne für infizierte Personen, deren Haushaltsangehörige und Kontaktpersonen der Kategorie 1 angeordnet. Die Familien bzw. Haushaltsangehörigen der Kontaktpersonen K1 müssen sich nur dann ebenfalls in Quarantäne begeben, wenn sich die infizierte Person mit einer der ansteckenderen Virus-Varianten infiziert hat.

Bis vom Labor die Virus-Variante festgestellt wird, dauert es allerdings meist ein bis vier Tage. Als Vorsichtsmaßnahme, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen, hat das Landratsamt festgelegt, dass sich künftig auch Haushaltsangehörige von Kontaktpersonen der Kategorie 1 in Quarantäne begeben müssen. Diese Regelung gilt ab sofort.

Die Quarantänedauer beträgt immer 14 Tage.

„Wenn Sie wissen, dass Sie Kontaktperson einer infizierten Person sind, begeben Sie sich unverzüglich selbstständig in Quarantäne. Sie werden vom Gesundheitsamt angerufen.

Begeben Sie sich auch unverzüglich in Selbstisolation, wenn Sie Symptome einer Corona-Infektion haben“, so die Leiterin des Gesundheitsamts Dr. Pascale Welisch.

Weitere Informationen und ein FAQ finden sich in der Corona-Verordnung Absonderung und auf der Internetseite des Landes www.baden-wuerttemberg.de